

Satzung

des

Kreisverbandes Alzey der Rassegeflügelzüchter im Landesverband und im Bund deutscher Rassegeflügelzüchter e.V.



I. Name, Sitz und Verbandsgebiet

§ 1

- 1) Der Verband führt den Namen: Kreisverband Alzey der Rassegeflügelzüchter (nachfolgend KV genannt). Verbandsgebiet ist der Landkreis Alzey und das Donnersberg Gebiet.
- 2) Der Verband hat seinen Sitz in Alzey. Er ist in das Vereinsregister Mainz unter der Nummer eingetragen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- 3) Der KV ist Mitglied im Landesverband der Rassegeflügelzüchter Rheinland-Pfalz und des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e. V. (nachfolgend BDRG genannt). Somit ist deren Satzung auch für den KV und seine Mitglieder verbindlich.

II. Zweck und Aufgaben

§ 2

- 1) Der KV und seine Mitglieder dienen dem gesamten Tierschutz. Zweck des Kreisverbandes ist die Förderung des Tier- und Artenschutzes, der Rassegeflügelzucht und der Ziergeflügelzucht sowie die Förderung der art- und tierschutzgerechten Produktion von Geflügelprodukten für den Eigenbedarf auf ideeller und gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Umweltschutzes und als wertvolle Freizeitbeschäftigung.

- 2) Zur Erreichung der Zwecke widmet sich der KV insbesondere den folgenden Zielsetzungen und Aufgaben:
- a. Primär wird die Pflege und Förderung des Tierschutzgedankens als herausragende Aufgabe gesehen.
 - b. Jegliche Art von Qualzucht wird kategorisch abgelehnt.
 - c. Der KV dient dem praktischen Tier- und Artenschutz und der wissenschaftlichen Forschung.
 - d. Die Bewahrung der Rassegeflügelzucht für künftige Generationen durch Heranführen einer breiten Bevölkerung als einzige artgerechte Alternative zur Massentierhaltung stellt eine weitere Aufgabe dar.
 - e. Die Unterstützung des wissenschaftlichen Geflügelhofes des BDRG oder einer / eines sonstigen wissenschaftlichen Forschungsanstalt / -institutes und insbesondere die Grundlagenforschung für Zucht und Haltung von Nutz- und Heimtieren sowie des Artenschutzes sind weitere Aufgabengebiete.
 - f. Der Missbrauch von Tieren wird bekämpft.
 - g. Im Vordergrund steht die Aufklärung über die Form des gelebten Tierschutzes zum Zwecke der Selbstversorgung, die gleichzeitig der Erhaltung der Biodiversität von Rasse- und Ziergeflügel dient, wobei auch die züchterische Verbesserung der Geflügelbestände verfolgt wird.
 - h. Gegenüber Behörden und Institutionen werden die Interessen von Tier und Natur vertreten.
 - i. Es wird Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, welche Tieren und Natur verbunden sind, angestrebt.
 - j. Der Tierschutzgedanke wird in Wort, Schrift und Bild verbreitet.
 - k. Die Verbreitung des Tierschutzgedankens bei der Jugend sowie die Förderung der Jugendentierschutzarbeit sind weitere Aufgaben.
- 3) Der KV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des KV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Es werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt.
- 5) Der KV lehnt jede politische und konfessionelle Betätigung in seinen Reihen ab.

III. Mitglieder (§§ 3-9)

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Unmittelbare Mitglieder des KV können alle im Verbandsgebiet bestehenden Rassegeflügel-, Kleintierzucht-, Tauben- und Ziergeflügelzuchtvereine (nachstehend Ortsvereine oder OV genannt) werden, die ihren Zweck in der Geflügelzucht haben. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Zustimmung des KV sowie die Anerkennung der Satzung des KV, LV und des BDRG.. Die Mitglieder der Ortsvereine werden automatisch auch mittelbare Mitglieder des KV.
- 2) Der Erwerb der Mitgliedschaft (Neuantrag) setzt eine schriftliche Beitrittserklärung des betreffenden Ortsvereins beim KV unter ausdrücklicher Anerkennung dieser Satzung sowie die Zustimmung des KV durch seine Mitgliederversammlung (nachfolgend MV genannt) voraus.
- 3) Sofern über die örtliche Zuständigkeit zwischen Antragsteller und KV keine Einigung erzielt wird, entscheidet letztendlich der LV-Gesamtvorstand.
- 4) Die Mitgliedschaft eines OV im außerhalb des Zuständigkeitsbereichs liegenden KV ist nicht möglich.

§ 4 Ehrungen

- 1) Personen, die sich um die Förderung der Rassegeflügelzucht oder um den KV besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden.
- 2) Verdiente Züchter(innen) können zur/zum Meister(in) der rheinland-pfälzischen Rassegeflügelzucht ernannt werden, sofern sie die hierfür vorgesehenen Bedingungen erfüllen. Dem LV-Gesamtvorstand obliegt es, entsprechende Richtlinien festzulegen.
- 3) Besonders verdiente Züchter(innen) können beim LV für die Ernennung mit der silbernen oder goldenen LV-Nadel, mit der silbernen und goldenen BDRG-Ehrennadel sowie beim BDRG für die Ernennung zur/zum Ehrenmeister(in) der Deutschen Rassegeflügelzüchter vorgeschlagen werden, sofern die vom LV und BDRG erlassenen Bedingungen erfüllt sind.

§ 5 Rechte

- 1) Die angeschlossenen Ortsvereine haben für sich und ihre Mitglieder (mittelbare Mitglieder des LV) das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den KV im Rahmen dieser Satzung. Ihnen stehen alle Einrichtungen des KV zur satzungsgemäßen Benutzung zur Verfügung. Außerdem sind sie berechtigt, an allen Veranstaltungen des KV teilzunehmen.

- 2) Nichtmitglieder, hierzu gehören auch Presse, Hör- und Rundfunk, Anwälte und Rechtsbeistände, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Teilnahme an den Veranstaltungen. Auf Antrag kann Nichtmitgliedern mit einfacher Mehrheit die Teilnahme untersagt werden.

§ 6 Pflichten

Die angeschlossenen Vereine sind verpflichtet, diese Satzung einzuhalten und alle satzungsgemäßen Weisungen und Beschlüsse der Organe des KV, der Form und dem Sinn entsprechend, genau zu befolgen. Sie sind insbesondere verpflichtet, dem KV die im Rahmen seiner Arbeit aus § 2 benötigten Auskünfte zu erteilen und ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem KV pünktlich nachzukommen.

§ 7 Mitgliedermeldung

- 1) Die angeschlossenen Ortsvereine sind verpflichtet, die Mitgliedermeldung aller aktiven und passiven Mitglieder (Senioren und Jugend) über das vom BDRG bereitgestellte Softwaresystem vorzunehmen. Die aktuellen Mitgliederdaten sind mindestens einmal jährlich durch eine Jahresmeldung (Stand per 31.12. des auslaufenden Jahres), spätestens bis 01. Januar über die entsprechende Funktion des Softwaresystems bereitzustellen.
- 2) Folgende Mitgliederdaten sind dabei anzugeben; Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Beitrittsjahr, Funktion im Verein. Falls vorhanden, sollten darüber hinaus möglichst auch die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse und Ehrungen durch den OV, KV, LV und den BDRG angegeben werden. Die angeschlossenen Vereine stellen sicher, dass das jeweilige Mitglied mit der Speicherung und Verarbeitung dieser Mitgliederdaten einverstanden ist.
- 3) Der KV nutzt die bereitgestellten Daten zur Beitragserhebung des LV und des BDRG gegenüber den angeschlossenen Vereinen. Des Weiteren werden auf der Internetseite des LV im Rahmen einer Übersicht der Organisationsstruktur des LV und seiner Kreis- und Bezirksverbände folgende Daten des 1. Vorsitzenden des angeschlossenen Vereins ausgewiesen: Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer (falls vorhanden), E-Mail-Adresse (falls vorhanden).
- 4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung seiner Daten. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung (z. B. zu Werbezwecken) ist dem LV nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder das Mitglied eingewilligt hat. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- 5) Der BDRG ist verantwortlich für die Pflege und die Weiterentwicklung des Systems und stellt durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes sicher.
- 6) Die mittelbaren Mitglieder geben mit dem Aufnahmeantrag an einen angeschlossenen OV ihr Einverständnis, dass ihre dort angegebenen persönlichen Daten mit Hilfe der EDV für die interne Verwaltung des Bundes und seiner Träger und Untergliederungen verwandt werden.
- 7) Die zentralisierte Erfassung der personenbezogenen Daten auf dem Server des BDRG stellt keine unzulässige Weitergabe derselben dar.
- 8) Mit Eintritt in den jeweiligen Ortsverein wird jedes mittelbare Mitglied auch automatisch Mitglied in seinem KV, LV, bzw. in der bundesweiten Dachorganisation BDRG und damit stehen die von jedem Mitglied freiwillig im Rahmen der Jahresmeldung überlassenen Daten automatisch auch dem KV, LV bzw. BDRG zur Verfügung.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft eines OV erlischt:
 - a) durch Auflösung des betreffenden Vereins;
 - b) durch Ausschluss;
 - c) durch Streichung.
- 2) Ein Ausschluss kann ausgesprochen werden bei einem groben Verstoß gegen die Satzungen des KV, LV oder BDRG und deren Beschlüsse oder wegen eines Verhaltens, das geeignet ist, den KV, LV oder seine Mitglieder in der Gesamtheit oder im Einzelnen in ihrem Ansehen oder in irgendeiner anderen Beziehung zu schädigen.
- 3) Einem Ausschluss muss ein vorheriges Mahnverfahren vorausgehen. Dies muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen, welcher den Hinweis enthält, dass bei nochmaliger Pflichtverletzung ein Ausschluss unumgänglich sei.
- 4) Der Ausschluss eines Ortsvereins (OV) erfolgt durch Beschluss der MV. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied (OV) unter der bekannten Anschrift und unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsgrund ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Der Antrag auf Ausschluss muss in der Tagesordnung der ordentlichen oder außerordentlichen MV ausführlich begründet und niedergeschrieben sein.

- 5) Ein Mitglied (OV) kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied (OV) mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
- 6) Die Pflicht zur Zahlung des Beitrages für das laufende komplette Geschäftsjahr wird durch das Erlöschen der Mitgliedschaft nicht berührt. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Rechte bzw. Ansprüche auf das Vermögen des KV.

§ 9 Berufung

- 1) Gegen den Ausschließungsbeschluss oder die Streichung ist Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist schriftlich binnen vier Wochen ab Zustellung der Bekanntmachung nach § 8 Abs. 4 oder 5 beim Vorstand einzureichen. Die MV entscheidet endgültig.
- 2) Vom Tag der Zustellung des Beschlusses über die Ausschließung oder Streichung bis zur Rechtskraft des Beschlusses ruhen alle Mitgliedsrechte des betroffenen Mitgliedes.

IV. Organe und Untergliederungen (§§ 10-14)

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand des KV besteht aus dem:
 1. Vorsitzende(n)
 2. Vorsitzende(n) (Stellvertreter/in)
 - Schriftführer(in)
 - Kassierer(in)
 - Zuchtwart(in) für Groß- u. Wassergeflügel, Hühner und Zwerghühner
 - Zuchtwart (in) für Tauben
 - Jugendleiter(in)
 - Tier- und Artenschutzbeauftragte(r)
 - 1 Beisitzer(in)
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

- 3) Alljährlich scheidet ein Drittel des Vorstandes aus.
- 4) Die/der 1. Vors. führt die Geschäfte des KV und bereitet Sitzungen vor.
- 5) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich von der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem 2. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in vertreten. Jeder von Ihnen vertritt den Verband allein.

Die/der 2. Vorsitzenden und der /die 1. Schriftführer/in sind verbandsintern gehalten, von ihrem/seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch zu machen, wenn die/der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 6) Der Vorstand entscheidet in allen wesentlichen Angelegenheiten, soweit sie nicht durch diese Satzung oder zwingende gesetzliche Bestimmungen der MV vorbehalten sind.
- 7) Zu Sitzungen des Vorstandes ist nach Bedarf einzuladen. Sitzungen des Vorstandes finden jedoch mindestens einmal im Jahr statt
- 8) Die Vorstandssitzungen werden von der/dem 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einer Vertreterin/einem Vertreter in der Reihenfolge von § 10 einberufen und auch geleitet. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 9) Der Jugendleiter(in) wird von der Jugendorganisation gewählt und von der MV bestätigt. Die Bestellung kann nur durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Mitgliederversammlung (MV)

- 1) Im 1. Quartal eines jeden Jahres findet eine ordentliche MV (Jahreshauptversammlung / Generalversammlung) statt. Wenn erforderlich, wird außerdem eine außerordentliche MV einberufen. Eine außerordentliche MV muss außerdem einberufen werden, wenn ein dahin gehender Antrag von mindestens einem Viertel der Stimmen aller Verbandsvereine vorliegt oder eine absolute Notwendigkeit / Dringlichkeit vorliegt. In diesem Fall kann diese Entscheidung die/der 1. Vors. treffen.
- 2) Die Einberufung einer MV hat drei Wochen vor der Abhaltung schriftlich an alle OV im KV -unter Angabe der Tagesordnung-, zu erfolgen.

Der Verlauf der MV ist in einer Niederschrift, in der alle Anträge und Beschlüsse wiedergegeben sein müssen, festzuhalten. Diese ist von der/dem Vorsitzenden oder Vertreter(in) und von der/dem Schriftführer(in) nach Genehmigung der Mitgliederversammlung (JHV) zu unterschreiben und den Mitgliedern durch Verlesen in der MV oder auf schriftlichem Wege bekanntzugeben. Bei Beanstandungen entscheidet die MV endgültig.
- 3) Anträge zur MV können nur über die OV gestellt werden. Die Anträge müssen schriftlich und mit Begründung eingereicht werden.

- 4) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor Abhaltung der MV, mit Begründung, bei der/beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als dringlich durch die MV zur Verhandlung zugelassen werden, jedoch dürfen sich solche nicht auf Satzungsänderungen beziehen.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist beschlussfähig.
- 6) Bei der MV hat jedes anwesende Mitglied der Verbandsvereine beratende Stimme. Die MV gelten als Delegiertenversammlungen des KV und bestehen aus den Vorsitzenden oder Vertretern der Ortsvereine und den stimmberechtigten Delegierten.
- 7) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsvorsitzenden der jeweiligen Ortsvereine, Vorstandsmitgliedern, Delegierten und KV-Mitgliedern der angeschlossenen Ortsvereine sowie den Ehrenmitgliedern, Bundesehrenmeistern und Meistern der rheinland-pfälzischen Rassegeflügelzucht.
Ihnen obliegt die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, die Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenberichtes, die Entlastung des Vorstandes und die Beschlussfassung in allen grundsätzlichen Fragen des KV, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung des LV oder des BDRG oder anderen Organen vorbehalten sind.
- 8) Es können, sofern erforderlich, von einer Person bis zu zwei Ehrenämter ausgeführt werden; aber nicht das Amt des 1. und 2. Vors. in einer Person. Bei Übernahme und Ausübung von 2 Vorstandsämtern hat die betreffende Person insgesamt nur eine Stimme.
- 9) Von den 2 Rechnungsprüfer(innen) scheidet jedes Jahr eine Person aus. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig. Es kann bei Bedarf auch ein(e) Ersatzprüfer(in) gewählt werden.

§ 12 Aufgaben der MV

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Die Wahl des Vorstandes
- b) die Aufnahme neuer Ortsvereine
- c) die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung, sowie die Entlastung des Vorstandes und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
- d) die Festsetzung der von den angeschlossenen Vereinen abzuführenden Beiträge;
- e) die Beschlussfassung über Einsprüche gegen Entscheidungen des KV-Vorstandes;
- f) die Beschlussfassung in allen grundsätzlichen Fragen des KV, insbesondere bezüglich Satzungsänderungen und der Auflösung des KV.

§ 13 Stimmrecht in der MV

In der Mitgliederversammlung haben die Vorsitzenden der Ortsvereine, Mitglieder des KV-Vorstandes, Bundesehrenmeister, Ehrenvorstandsmitglieder und die Meister der rheinlandpfälzischen Rassegeflügelzucht sowie die Vereinsvorsitzenden je 1 Stimme.

Darüber hinaus haben die Ortsvereine je 1 Stimme auf angefangene 50 Mitglieder ihres Ortsvereins.

Dieses Stimmrecht wird von einem Delegierten, der von der Mitgliederversammlung des jeweiligen Ortsvereins gewählt, bzw. bestimmt wird, ausgeübt.

Alle Mitglieder der Ortsvereine im KV haben ein Teilnahmerecht und sind zu der KV-Jahreshauptversammlung einzuladen, –auch wenn sie kein Stimmrecht haben–.

Maßgebend ist dabei die gemeldete Mitgliederzahl zum 31.12. des Vorjahres.

Vertretung (Delegierung) im Stimmrecht ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Lediglich Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des KV erfordern Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

In eigener Sache ruht das Stimmrecht.

§ 14 Untergliederungen

- 1) Die Untergliederungen im KV (Jugendvertretung) handelt eigenverantwortlich. Sie sind jedoch an Satzungen, Richtlinien, Beschlüsse und Anordnungen des BDRG, LV und KV gebunden.
- 2) Der/die Vorsitzende des KV oder deren/dessen Vertreter(in) sind berechtigt, an allen Zusammenkünften der Untergliederungen, auch ohne dort selbst Mitglied zu sein, mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 3) Für die Jugendorganisation ist keine gesonderte Mitgliedermeldung erforderlich, da die Jugendlichen bereits über die elektronische Mitgliederverwaltung der Ortsvereine gemeldet sind.

**Unser KV unterliegt dem
V. Landesverbands-Ehrengericht**

§ 15

- 1) Das Landesverbands-Ehrengericht besteht aus der/dem Vorsitzenden und 2 Beisitzerinnen/Beisitzern, von denen eine(r) Preisrichter sein sollte. Für den Fall der Verhinderung sind für alle Ehrengerichtsmitglieder Stellvertreter(innen) zu wählen.
- 2) Die Amtszeit des Ehrengerichts beträgt 5 Jahre.
- 3) Für die Tätigkeit des LV-Ehrengerichtes ist die Ehrengerichtsordnung des BDRG maßgebend.
- 4) Das Ehrengericht ist an keine Weisungen gebunden und arbeitet bzw. entscheidet eigenverantwortlich.

VI. Verwaltung (§§ 16-18)

§ 16 Ehrenamt

Alle in der Satzung festgelegten Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf Ersatz von Auslagen, Reisekosten usw., nach Maßgabe näherer Festlegungen durch den Vorstand des KV unter Berücksichtigung von § 3 Nr. 26 a EStG.

§ 17 Geschäftsführung

- 1) Das Geschäftsjahr läuft mit dem Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember. Der laufende Schriftverkehr des KV wird von der/dem Vorsitzenden geführt. Die Schriftstücke und Unterlagen sind geordnet aufzubewahren.
- 2) Die/der 1. KV-Vorsitzende leitet die Geschäfte. Sie/Er hat für die Einhaltung der satzungsgemäßen Aufgaben und Beschlüsse des KV zu sorgen.

§ 18 Beiträge

- 1) Alle Vereine haben Beiträge über den KV an den LV -nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die MV des LV- zu zahlen. Die Beiträge setzen sich zusammen aus einem Beitragsanteil je Mitglied an den KV und an den LV und einem weiteren zusätzlichen Beitragsanteil, der vom LV an den BDRG abgeführt wird. Die angeschlossenen Ortsvereine sind verpflichtet, die Mitgliedermeldung mittels des Softwaresystems vorzunehmen. Die aktuellen Mitgliederdaten sind mindestens einmal jährlich (Stand 31.12.) zwingend **bis spätestens 01. Januar des Folgejahres** mittels des Softwaresystems bereit zu stellen.

Die Beitragszahlungen der OV müssen bis spätestens 15. März auf das Konto des KV erfolgt sein.

- 2) Der KV hat **bis spätestens 15. April** eines jeden Jahres die Beiträge an den LV zu zahlen. Beitragsmaßstab ist die Mitgliedermeldung gemäß § 7 Absatz 1. Sofern die

Meldepflicht der OV nicht bis zum 31.12. erfüllt ist, wird die Mitgliedermeldung des Vorjahres herangezogen.

VIII. Sonstiges (§§ 19-23)

§ 19 Jugendmitglieder

Die jugendlichen Mitglieder der Vereine sind in Jugendgruppen zusammengefasst und werden von einem Jugendobmann entsprechend der Jugendordnung des KV, des LV und des BDRG betreut.

§ 20 Verbandsschauen

- 1) Der KV kann jährlich eine Ausstellung für Geflügel und Ziergeflügel beschließen, sofern sich ein Verein oder Verband zur Übernahme und Durchführung bereit erklärt. Die Verbandsschauen werden von den Vereinen oder Verbänden auf eigene Rechnung übernommen. Ein Zuschuss zu diesen Schauen kann gewährt werden.
- 2) Am Tag der KV-Verbandsschau darf kein OV eine eigene Schau im KV abhalten.
- 3) Ausnahmegenehmigungen werden keine erteilt.

§ 21 sonstige Veranstaltungen

Alle Ausstellungen, ob Vereinsschauen, Sonder- und Hauptsonderschauen, Clubschauen, Gemeinschaftsschauen, allgemeine Schauen, welche im Verbandsgebiet vorgesehen sind, bedürfen der vorherigen Genehmigungen des KV.

§ 22 Auflösung des KV

- 1) Der KV kann durch Beschluss einer MV (Generalversammlung) aufgelöst werden. Zu dem Beschluss einer Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 2) Bei Auflösung des KV oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Verbandsvermögen an den Landesverband der Rassegeflügelzüchter Rheinland-Pfalz, mit der Auflage, dass der LV die Mittel dann ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung wurde von der außerordentlichen MV am **12. März 2017** in Wörrstadt beschlossen.

Sie wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam und setzt alle bisherigen Satzungen und Bestimmungen, die mit dieser Satzung nicht in Einklang stehen, außer Kraft.

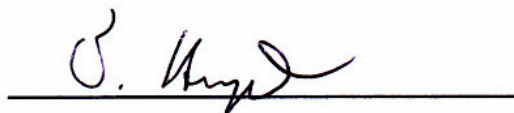
1. Vorsitzender: Helmut Demler



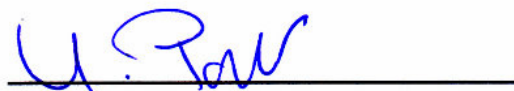
2. Vorsitzender: Holger Ruppert



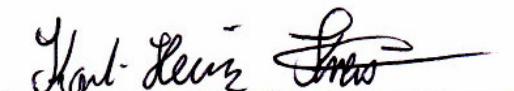
Schriftführer: Bernd Huppert



Kassiererin: Ulrike Post



Jugendleiter: Karl-Heinz Kreis



**Zuchtwart für Groß- und Wassergeflügel,
Hühner und Zwerghühner: Norbert Seibert**



Zuchtwart für Tauben: Helmut Schneider



**Beisitzerin sowie Tier-, und Artenschutz-
Beauftragte: Eva Kreis**

